

40. Begründet eine als Wechsel bezeichnete Schrift, in deren Eingang Zahlung der Wechselsumme „auf Sicht“, an einer anderen Stelle aber Zahlung zur Verfallzeit „ohne vorhergegangene Präsentation“ versprochen wird, eine wechselfähige Verbindlichkeit?

I. Civilsenat. Urth. v. 28. März 1888 i. S. Frau N. (Bekl.) w. Spar- u. Vorschußverein zu S., E. G. (Kl.) Rep. I. 37/88.

I. Landgericht Halle a./S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a./S.

Die vorliegende Wechselklage ist gegründet auf einen eigenen Wechsel, worin die Beklagte „bei Sicht innerhalb fünf Jahren“

2000 *M* an den klagenden Verein zu zahlen verspricht, und in dessen Schlußsaze es wörtlich heißt: „wir leisten zur Verfallzeit ohne vorgängige Präsentation im Geschäftslokale des . . . (klagenden) Vereines Zahlung.“

Das Reichsgericht hat die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die erhobene Wechselklage mußte abgewiesen werden, weil es dem Klagewechsel an einem wesentlichen gesetzlichen Erfordernisse fehlt. Nach Artt. 96 Nr. 4. 98 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 4 und Art. 31 Abff. 1. 2 W.D. gehört zu den wesentlichen Erfordernissen des eigenen Wechsels die Bestimmung der Zahlungszeit; diese kann erfolgen „auf Sicht“; der Wechsel ist dann bei der Vorzeigung fällig und muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden. Diesen Vorschriften bezüglich der Zahlungszeit würde durch die Eingangsworte: „bei Sicht innerhalb fünf Jahren zahlen wir“ vollständig genügt sein, wenn nicht der Schlußsaz des Wechsels die damit in Widerspruch stehenden Worte enthielte: „wir leisten zur Verfallzeit ohne vorgängige Präsentation im Geschäftslokale des *ic* Vereines *ic* Zahlung“. Der Wechsel auf (oder bei) Sicht soll also durch die Präsentation fällig werden, und doch soll ohne vorgängige Präsentation gezahlt werden. Dieser Widerspruch hat zur Folge, daß der Wechsel der erforderlichen Bestimmtheit der Zahlungszeit entbehrt. Die Versuche, die beiden widersprechenden Sätze miteinander in Einklang zu bringen, sind schon vom Berufungsgerichte mit Recht als verfehlt bezeichnet. Durch die Worte im Schlußsaze „ohne vorgängige Präsentation“ konnte ein Verzicht auf eine Präsentation, welche der Verfallzeit, d. h. der Präsentation zur Zahlung, noch vorhergehen sollte, nicht ausgedrückt werden sollen, da ein eigener Wechsel, welcher bei Sicht, nicht ein Wechsel, welcher nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbar sein sollte, vorliegt, unter Präsentation daher nur eine Präsentation zur Zahlung, nicht eine Präsentation zur Annahme gemeint sein konnte. Es kann daher auch nicht gemeint sein, daß eine der Präsentation zur Zahlung im Geschäftslokale des Klägers unmittelbar vorhergehende Präsentation in der Wohnung der Beklagten habe erlassen werden sollen. Auch

das kann nicht gemeint sein, daß der Wechsel erst nach Ablauf der fünf Jahre ohne Präsentation im Geschäftslokale des Klägers gezahlt werden solle, da dies dem ganzen Zwecke des vorliegenden Depotwechsels widersprechen würde, dann auch der 3. April 1891 als Fälligkeitstermin gestellt sein würde. Es kann auch nicht gemeint sein, daß die Präsentation zur Zahlung durch Erhebung der Klage ersetzt werden solle. Endlich ist aber auch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Worte „ohne vorgängige Präsentation“ als nicht geschrieben anzusehen seien, weil die Anfechtungsworte des Wechsels „Bei Sicht“ die Zahlungszeit so klar ausdrückten, daß sie durch die mehrgedachten Worte im zweiten Satze nicht in Frage gestellt werden könne, nicht zu billigen. In der Wechselskriptur muß die Zahlungszeit zweifellos bestimmt sein; hier wird dieselbe aber allerdings durch die Worte im Schlusssatze unsicher. Auch die Erwägung des Berufungsgerichtes ist nicht erheblich, daß der Widerspruch offenbar nur dadurch entstanden sei, daß ein Formular, welches für Wechsel mit bestimmtem Zahlungstage oder Nachsichtwechsel geeignet war, ungeschickterweise zu einem eigenen Sichtwechsel benutzt worden sei. Wenn ein gedrucktes Formular zu einem Wechsel verwendet wird, so hat das gedruckte Wort nicht geringere Bedeutung, wie das geschriebene.“